

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand 01.01.2025

§ 1. Geltung der Bedingungen und Begriffsbestimmungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und Verträge der Bitalm GmbH (im Folgenden „Auftragnehmer“), die die Lieferung von Waren und Dienstleistungen betreffen, unter Ausschluss der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers.

Abweichende Vereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich durch den Auftragnehmer bestätigt werden. Auch die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.

"Waren" im Sinne dieser Bedingungen umfassen alle vertragsgemäß dem Auftraggeber zu überlassenden Gegenstände, sowohl Hardware als auch Software, auch wenn diese immateriell, z. B. durch elektronische Übertragungsmittel, bereitgestellt werden.

Unter „Auftraggeber“ im Sinne dieser Bedingungen wird sowohl der Empfänger von Managed Services als auch der Besteller von Waren und Dienstleistungen verstanden.

§ 2. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach Vertragsschluss zu ändern, soweit dadurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses nicht berührt werden und dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses nicht unwesentlich beeinträchtigen würde. Wesentliche Regelungen umfassen insbesondere die Art und den Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen, Laufzeit und Kündigung.

Anpassungen oder Ergänzungen können auch vorgenommen werden, um Regelungslücken, die nach Vertragsschluss entstanden sind, zu schließen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich die Rechtslage ändert und eine oder mehrere Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen betroffen sind.

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Auftraggeber rechtzeitig vor dem geplanten Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform mitgeteilt. Der Auftraggeber hat das Recht, den mitgeteilten Änderungen zu widersprechen. Widerspricht der Auftraggeber den Änderungen nicht innerhalb einer vom Auftragnehmer festgelegten

angemessenen Frist, so werden die Änderungen zum geplanten Zeitpunkt wirksam. Der Auftraggeber wird in der Änderungsmitteilung ausdrücklich auf diese Folge hingewiesen. Widerspricht der Auftraggeber rechtzeitig, behalten die bisherigen Bedingungen ihre Gültigkeit. Bei einem Widerspruch behält sich der Auftragnehmer das Recht zur Sonderkündigung mit einer Frist von einem Monat vor. Dieses Kündigungsrecht muss innerhalb von vier Wochen nach Widerspruch des Auftraggebers in Textform ausgeübt werden.

§ 3. Angebot und Vertragsschluss

Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich und richten sich ausschließlich an gewerbliche Auftraggeber. Zur Rechtswirksamkeit bedürfen Annahmeerklärung, Bestellungen und Anmeldungen der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer. Dies gilt auch für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden.

Der Vertrag kommt entweder durch Zugang einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder konkludent durch Leistungserbringung des Auftragnehmers und Annahme durch den Auftraggeber zustande.

Zeichnungen, Abbildungen, Maße und sonstige Leistungsbeschreibungen sind als Näherungswerte zu verstehen und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar, es sei denn, sie sind ausdrücklich schriftlich als verbindlich gekennzeichnet.

Produktbeschreibungen, Darstellungen und Testprogramme stellen keine Garantien dar. Eine Garantie bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Leistungen auch durch Dritte erbringen zu lassen.

Individualvereinbarungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gehen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Individualabreden bedürfen der Textform.

Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, Aufträge nach eigenem Ermessen abzulehnen oder vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Auftraggeber Schadensersatzansprüche entstehen, wenn sich herausstellt, dass die Leistung gegen geänderte gesetzliche Bestimmungen verstößt oder nur mit erheblich erhöhtem Aufwand erbracht werden kann.

Ein Rücktrittsrecht besteht auch bei begründeten Zweifeln an der Kredit- oder Zahlungswürdigkeit des Auftraggebers.

§ 4. Preise, Preisänderungen und Kostensteigerung

Die in der Auftragsbestätigung genannten Preise sind verbindlich. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vereinbarten Preise im Umfang von Preissteigerungen Dritter, von denen notwendige Vorleistungen bezogen werden, zu erhöhen. Die Preise erhöhen sich auch bei Änderungen der Umsatzsteuer oder anderer gesetzlicher Abgaben.

Änderungen seitens des Auftragnehmers bezüglich Funktionalitäten und Preise werden dem Auftraggeber rechtzeitig mitgeteilt. Der Auftraggeber kann widersprechen, wenn wesentliche Änderungen vorliegen. Widerspricht der Auftraggeber nicht innerhalb von vier Wochen, werden die Änderungen wirksam.

Der Auftragnehmer kann zur Absicherung seiner Forderungen Wirtschaftsauskünfte über den Auftraggeber einholen.

§ 5. Zahlung

Die Rechnungen sind je nach Vereinbarung im Voraus, per Nachnahme, bei Lieferung oder Abholung zu bezahlen, sofern nichts anderes festgelegt ist.

Der Auftragnehmer darf Zahlungen des Auftraggebers, unabhängig von dessen Anweisungen, zunächst zur Begleichung älterer Schulden verwenden. Wenn bereits Kosten und Zinsen entstanden sind, wird die Zahlung zuerst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet. Der Auftraggeber wird darüber informiert.

Eine Zahlung gilt erst dann als geleistet, wenn der Auftragnehmer über das Geld verfügen kann. Schecks werden nur vorläufig als Zahlung akzeptiert und erst nach ihrer Einlösung als Zahlung anerkannt.

Bei Zahlungsverzug kann der Auftragnehmer ab dem Verzugszeitpunkt Zinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB berechnen. Der Zinssatz wird reduziert, wenn der Auftraggeber nachweist, dass die Belastung geringer ist. Für Rücklastschriften, die vom Auftraggeber verursacht wurden, fällt eine Gebühr von 15 Euro an, sofern kein geringerer Schaden nachgewiesen wird. Der Anspruch auf weitere Verzugschäden bleibt bestehen.

Alle offenen Forderungen werden sofort fällig, wenn der Auftraggeber in Zahlungsverzug gerät, andere wesentliche Vertragspflichten schuldhaft verletzt, oder wenn Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit mindern, wie Zahlungseinstellung oder ein

laufendes Insolvenzverfahren. In solchen Fällen kann der Auftragnehmer noch ausstehende Lieferungen zurückhalten oder nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheiten ausführen.

Der Auftraggeber kann nur dann mit Gegenforderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn diese Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Der Auftraggeber stimmt zu, Rechnungen per E-Mail zu erhalten. Wenn eine Rechnung per Post gewünscht wird, muss dies bei der Bestellung angegeben werden.

Einwände gegen die Rechnung müssen innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt der ersten Zahlungserinnerung schriftlich erhoben werden, andernfalls gilt die Rechnung als akzeptiert. Ansprüche gemäß §§ 812 ff. BGB bleiben davon unberührt. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber in der ersten Zahlungserinnerung auf diese Folge ausdrücklich hinweisen.

Bei Zahlungsverzug und nach zwei Mahnungen kann der Auftragnehmer schriftlich ankündigen, alle noch offenen Leistungen zurückzubehalten, bis die überfälligen Zahlungen beglichen sind. Die gesetzlichen Rechte gemäß §§ 273, 274 BGB bleiben bestehen.

§ 6. Liefer- und Leistungszeit

Termine und Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart. Alle angegebenen Lieferfristen und -termine stehen unter dem Vorbehalt der korrekten und pünktlichen Belieferung durch Zulieferer und Hersteller.

Erfolgt keine förmliche Abnahme durch eine der Vertragsparteien oder kommt ein geforderter Abnahmetermin aufgrund eines vom Auftraggeber zu vertretenden Umstands nicht zustande, gilt die Leistung des Auftragnehmers als abgenommen, sobald der Auftraggeber sie nutzt.

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, wie etwa Pandemien, Naturkatastrophen, Krieg, behördliche Anordnungen, Handelsbeschränkungen, Verkehrsstörungen, Streiks oder andere unvorhersehbare Ereignisse, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, berechtigen den Auftragnehmer, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit zu verschieben oder vom Vertrag, soweit noch nicht erfüllt, ganz oder teilweise zurückzutreten. Dies gilt unabhängig davon, ob die Ereignisse beim Auftragnehmer, seinen Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten. Die Lieferfrist verlängert sich ebenfalls um den Zeitraum, in dem der Auftraggeber mit der Erfüllung seiner Vertragspflichten in Verzug ist.

Sollte die Behinderung länger als zwei Monate andauern, kann der Auftraggeber nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Tagen vom Vertrag, soweit dieser noch nicht erfüllt ist, ganz oder teilweise zurücktreten. Eine Verlängerung der Lieferzeit oder eine Befreiung des Auftragnehmers von der Leistungspflicht aufgrund der genannten Umstände berechtigt den Auftraggeber nicht, Schadensersatzansprüche geltend zu machen, vorausgesetzt, der Auftraggeber wurde unverzüglich informiert.

Ist der Auftragnehmer für die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine verantwortlich und gerät in Verzug, kann der Auftraggeber eine Verzugsentschädigung von 0,25 % des Rechnungswertes der betroffenen Lieferungen und Leistungen pro vollendeter Woche verlangen, jedoch maximal bis zu 5 %. Weitere Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz wegen Lieferverzögerungen sind ausgeschlossen, sofern der Auftragnehmer diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teillieferungen und Teilleistungen zu erbringen. Jede Teillieferung und Teilleistung gilt bei Lieferverträgen als eigenständige Leistung.

§ 7. Ansprüche bei Sachmängeln von Updates, Upgrades und neuen Programmversionen

Soweit im Rahmen von Aufträgen Updates, Upgrades, neue Programmversionen oder sonstige Kaufgegenstände oder Werkleistungen an den Auftraggeber geliefert oder erbracht werden, bestimmen sich die Mängelansprüche hinsichtlich der darin enthaltenen Neuerungen, die keine bloße Fehlerbeseitigung darstellen, nach den folgenden Absätzen.

Die vom Auftragnehmer bereitgestellte Software entspricht im Wesentlichen der Produktbeschreibung. Mängelansprüche bestehen nicht bei unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit sowie bei nur geringfügiger Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit. Produktbeschreibungen gelten nur dann als Garantie, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Verlangt der Auftraggeber wegen eines Mangels Nacherfüllung, hat der Auftragnehmer das Recht, zwischen Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Ersatzleistung zu wählen. Setzt der Auftraggeber nach einer erfolglosen ersten Frist eine weitere angemessene Nachfrist und bleibt auch diese erfolglos oder scheitern mehrere Nachbesserungs-, Ersatzlieferungs- oder Ersatzleistungsversuche, kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen den Vertrag kündigen oder mindern sowie Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen. Die Nacherfüllung kann auch durch die Bereitstellung oder Installation einer neuen Programmversion oder eines Workarounds erfolgen. Beeinträchtigt

der Mangel die Funktionalität nicht oder nur unerheblich, kann der Auftragnehmer den Mangel durch Lieferung einer neuen Version oder eines Updates im Rahmen seiner Versions-, Update- und Upgrade-Planung beheben.

Mängel sind durch eine nachvollziehbare Schilderung der Fehlersymptome schriftlich zu rügen und soweit möglich durch Aufzeichnungen, Screenshots oder andere Dokumentationen zu belegen. Die Mängelrüge soll die Reproduktion des Fehlers ermöglichen. Gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten des Auftraggebers bleiben unberührt.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate und beginnt mit der Lieferung des Updates, Upgrades oder der neuen Programmversion.

Liegt die Ursache des Mangels in einem fehlerhaften Produkt eines Zulieferers (hierzu gehört u. a. auch die Entwicklung von Software) und handelt dieser nicht als Erfüllungsgehilfe des Auftragnehmers, sondern gibt der Auftragnehmer lediglich ein Fremderzeugnis weiter, sind die Mängelansprüche des Auftraggebers zunächst auf die Abtretung der Mängelansprüche des Auftragnehmers gegen den Zulieferer beschränkt. Dies gilt nicht, wenn der Mangel auf eine unsachgemäße Behandlung des Produkts durch den Auftragnehmer zurückzuführen ist. Kann der Auftraggeber seine Mängelansprüche gegen den Zulieferer außergerichtlich nicht durchsetzen, bleibt die subsidiäre Haftung des Auftragnehmers bestehen.

Vom Auftraggeber oder durch Dritte vorgenommene Änderungen oder Erweiterungen an den gelieferten Updates, Upgrades oder neuen Versionen führen zum Ausschluss von Mängelansprüchen, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die Änderung oder Erweiterung nicht ursächlich für den Mangel ist. Der Auftragnehmer haftet nicht für Mängel, die auf unsachgemäße Bedienung, ungeeignete Betriebsbedingungen oder die Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel zurückzuführen sind.

Der Auftragnehmer kann die Nacherfüllung verweigern, solange der Auftraggeber mit mindestens 3 Monatsraten der vereinbarten Vergütung in Verzug ist.

§ 8. Abtretungsverbot

Forderungen dürfen nicht an Dritte abgetreten werden, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt der Abtretung ausdrücklich zu. Bei nicht generell unabtretbaren Ansprüchen ist die Zustimmung zu erteilen, wenn der Auftraggeber wesentliche Gründe nachweist, die das Interesse des Auftragnehmers am Abtretungsverbot überwiegen.

§ 9. Haftung

Der Auftragnehmer haftet auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Zu den wesentlichen Vertragspflichten gehören solche Verpflichtungen, die erst die Erfüllung des Vertrags ermöglichen und auf deren Erfüllung der Auftraggeber vertraut und vertrauen darf.

Im Falle einer einfachen fahrlässigen Verletzung wesentlicher Pflichten ist die Haftung des Auftragnehmers auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens beschränkt.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch oder zugunsten von Personen, für deren Fahrlässigkeit der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen haftet.

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, wichtige Daten durch Sicherungskopien zu schützen, da diese bei Schulungen, Reparaturen, Installationen oder anderen Eingriffen verloren gehen können. Der Auftragnehmer haftet nicht für Datenverluste, die darauf beruhen, dass der Auftraggeber keine Datensicherungen durchgeführt hat, sowie für daraus entstehende Folgeschäden.

Produkte mit digitalen Elementen, Software-as-a-Service- und Cloudprodukte müssen regelmäßig mit den erforderlichen Aktualisierungen und Updates versehen werden. Schadensersatzansprüche aufgrund fehlender Sicherheitsmaßnahmen, wie Virenschutz, Datensicherung, Firewall-Konfiguration oder ausbleibender Updates, sind ausgeschlossen, auch nach einer Sicherheitsüberprüfung, die lediglich bekannte Schwachstellen aufzeigt.

Der Auftragnehmer übernimmt keine zusätzlichen Garantien oder Gewährleistungen, die über die in der Produktbeschreibung des Herstellers angegebenen hinausgehen.

§ 10. Urheberrechte

Alle Rechte an den Lieferungen und Leistungen, insbesondere an Software, Unterlagen und Datenbanken, einschließlich aller erstellten Kopien oder Teilkopien, verbleiben beim Auftragnehmer, sofern sie nicht ausdrücklich im Rahmen einer Vereinbarung übertragen wurden. Der Auftraggeber darf diese nur mit einer schriftlichen Zustimmung vervielfältigen, verbreiten, bearbeiten oder anderweitig nutzen.

Gehört Software zum Lieferumfang, erhält der Auftraggeber ein einfaches, unbeschränktes Nutzungsrecht. Das bedeutet, dass er die Software nicht kopieren oder anderen zur Nutzung überlassen darf. Ein erweitertes Nutzungsrecht muss schriftlich vereinbart werden. Bei Verstößen gegen diese Nutzungsrechte haftet der Auftraggeber für den gesamten entstandenen Schaden.

Überlassene Schulungsunterlagen oder Software dürfen vor, während oder nach der Schulung weder vervielfältigt noch an Dritte weitergegeben werden.

Der Auftraggeber stimmt zu, dass der Auftragnehmer, die im Rahmen der Leistungserbringung erzielten Ergebnisse oder Teile davon zu Referenzzwecken für eigene Werbezwecke verwendet.

§ 11. Allgemeine Mitwirkungspflichten

Der Auftraggeber sorgt dafür, dass alle erforderlichen Mitwirkungspflichten für die Erbringung der vereinbarten Leistungen rechtzeitig, vollständig und ohne zusätzliche Kosten für den Auftragnehmer erfüllt werden.

Die vom Auftraggeber zu erbringenden Leistungen sind eine Voraussetzung für die ordnungsgemäße Leistungserbringung durch den Auftragnehmer. Werden diese Leistungen nicht oder nicht rechtzeitig erbracht, gehen dadurch entstehende Entgelterhöhungen oder Terminverschiebungen zu Lasten des Auftraggebers.

§ 12. Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich, sämtliche vertraulichen Informationen, die ihnen im Rahmen der Durchführung dieses Vertrags bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich für die vertraglich vereinbarten Zwecke zu nutzen. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind alle Informationen, Dokumente, Details und Daten, die entweder ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind oder aufgrund ihrer Natur als vertraulich betrachtet werden müssen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, vertrauliche Informationen des Auftraggebers nur solchen Mitarbeitern zugänglich zu machen, die mit

der Erbringung der vertraglichen Leistungen betraut sind. Auf Verlangen der anderen Partei sind beide Parteien verpflichtet, ihre Mitarbeiter zur Unterzeichnung einer geeigneten Vertraulichkeitserklärung aufzufordern und diese der anderen Partei vorzulegen. Die Parteien werden keine geistigen Eigentumsrechte an den vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei anmelden.

Sollte eine öffentliche Stelle die Offenlegung von vertraulichen Informationen im Sinne dieser Klausel verlangen, ist die andere Partei unverzüglich und noch vor der Weitergabe der Informationen zu informieren.

Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Rechte und Pflichten bleiben auch nach Beendigung dieses Vertrags bestehen. Bei Vertragsende verpflichten sich die Parteien, die vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei entweder zurückzugeben oder nach Wahl der anderen Partei zu vernichten, soweit diese Informationen noch vorhanden sind.

§ 13. Datenschutz

Soweit der Auftragnehmer auf personenbezogene Daten zugreifen kann, die auf Systemen des Auftraggebers gespeichert sind, wird er ausschließlich als Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 28 DSGVO tätig und wird diese Daten nur zur Vertragsdurchführung verarbeiten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und die Weisungen des Auftraggebers zu beachten, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung von Lösch- und Sperrpflichten. Der Auftraggeber trägt etwaige nachteilige Folgen solcher Weisungen für die Vertragsdurchführung. Details zur Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten werden die Vertragspartner, soweit gesetzlich erforderlich, in einer gesonderten Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 Abs. 3 DSGVO festlegen, die vor Beginn der Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer abgeschlossen wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Anforderungen auch ihren Mitarbeitern sowie gegebenenfalls eingesetzten Dritten aufzuerlegen.

Dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ist bekannt, dass eine elektronische und unverschlüsselte Kommunikation (z.B. per E-Mail) Sicherheitsrisiken birgt. Bei dieser Art der Kommunikation werden weder der Auftragnehmer noch der Auftraggeber Ansprüche geltend machen, die durch das Fehlen einer Verschlüsselung begründet sind, es sei denn, es wurde zuvor ausdrücklich eine Verschlüsselung vereinbart.

§ 14. Werbung

Der Auftraggeber stimmt ausdrücklich zu, dass der Auftragnehmer ihm Werbung per E-Mail zusenden darf, ohne dass eine vorherige Aufforderung dazu notwendig ist. Es wird auf § 7 Abs. 3 UWG verwiesen.

§ 15. Anwendbares Recht

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den Vertragsverhältnissen der Parteien sowie für Streitigkeiten in Bezug auf das Entstehen und die Wirksamkeit dieser Vertragsverhältnisse ist gegenüber Kaufleuten, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen der Sitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, den Auftraggebern an seinem Sitz zu verklagen.

Für sämtliche Rechtsbeziehungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder eine Regelungslücke enthalten, verpflichten sich die Vertragsparteien, gemeinsam eine Ersatzregelung zu finden, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.